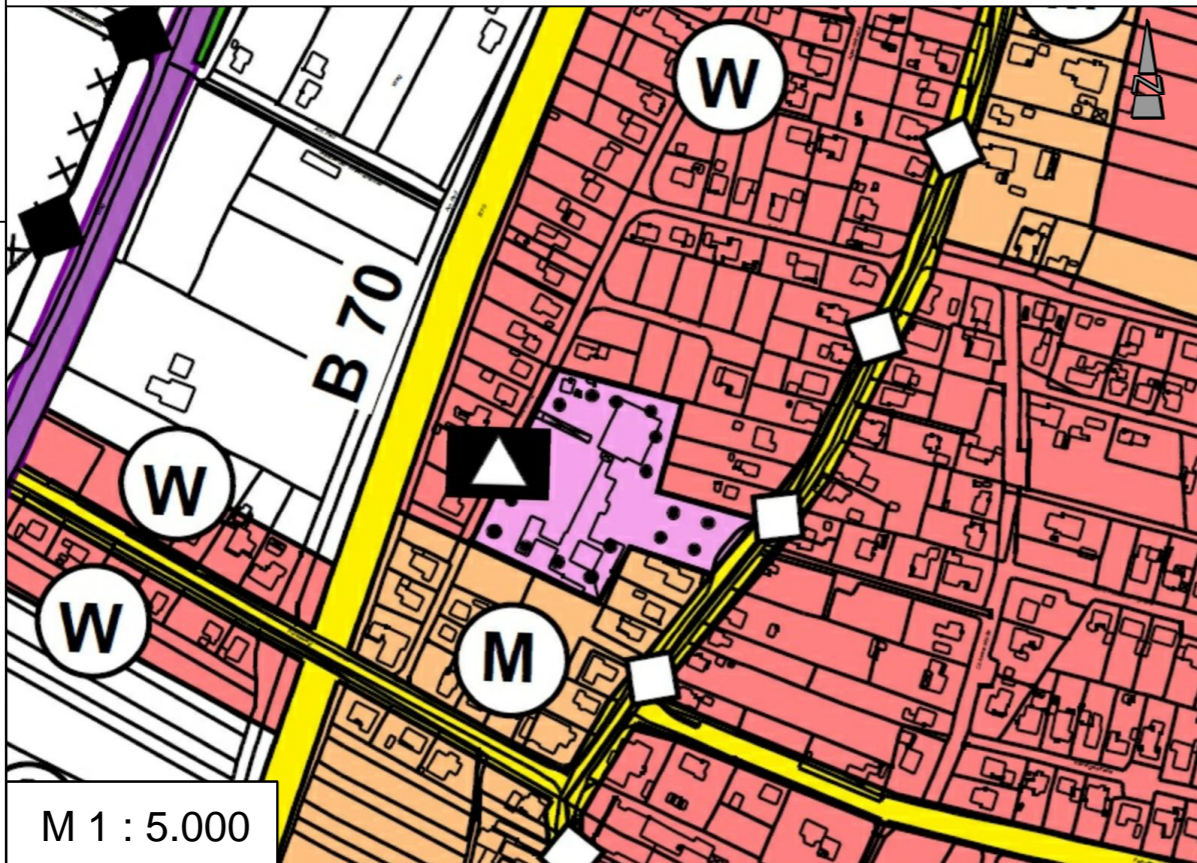
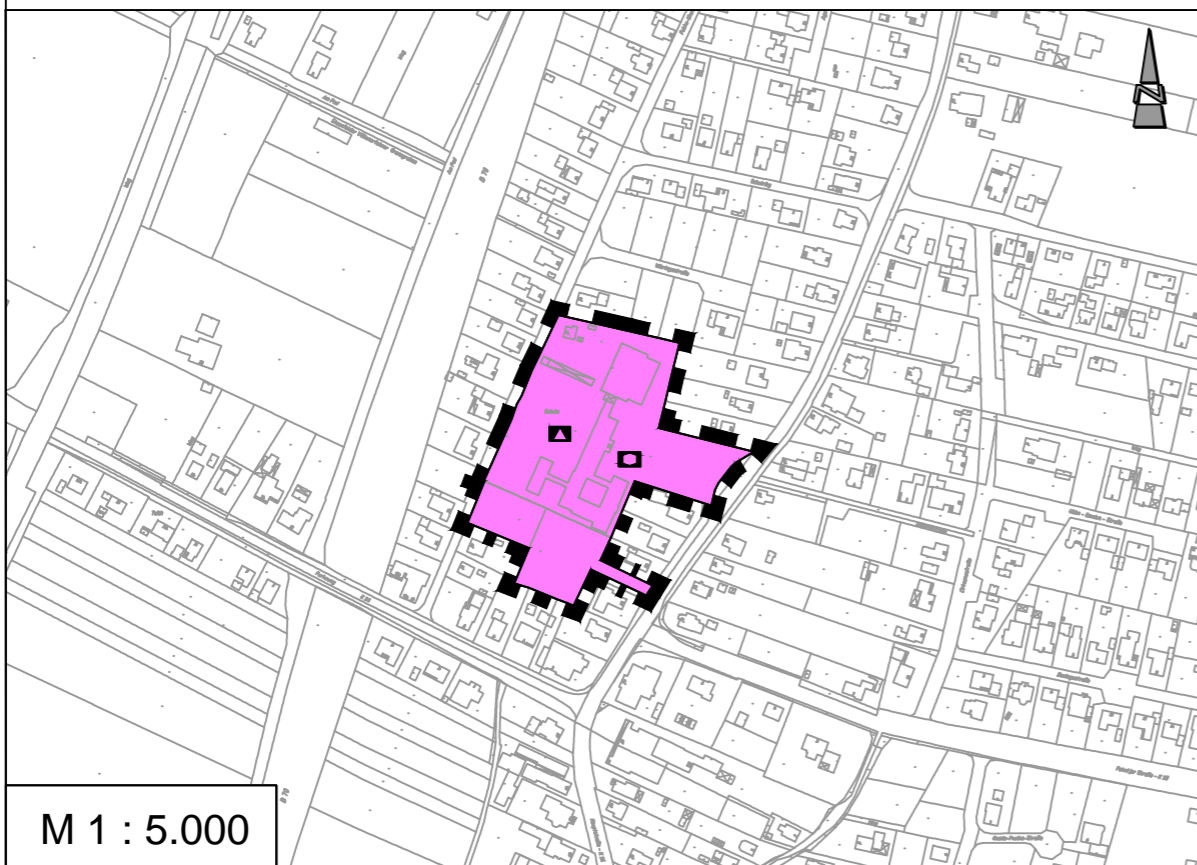


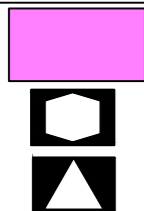
Wirksamer Flächennutzungsplan



Berichtigung des Flächennutzungsplanes



Planzeichenerklärung gem. PlanZV



Fläche für den Gemeinbedarf

Zweckbestimmung: Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Zweckbestimmung: Schule



Berichtigungsbereich

Gemeinde Westoverledingen

Berichtigung des Flächennutzungsplanes in Verbindung mit dem Bebauungsplan Nr. V 28 "Grundschule und Kinderkrippe Völlenerfehn"

Kurzerläuterung

Der Flächennutzungsplan kann gem. § 13 a (2) Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden, wenn ein Bebauungsplan, dessen Inhalte von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweichen, im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde und die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Im vorliegenden Fall ist der Bebauungsplan Nr. V 28 „Grundschule und Kinderkrippe Völlenerfehn“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt worden. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den südlichen Bereich des Geltungsbereiches gemischte Bauflächen und für den nördlichen Bereich des Geltungsbereiches eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Schule (vgl. obere Abb. links) dar. Der Bebauungsplan Nr. V 28 "Grundschule und Kinderkrippe Völlenerfehn" setzt eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen sowie für eine Schule fest. In der Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird dementsprechend eine Fläche für den Gemeinbedarf mit den entsprechenden Zweckbestimmungen für sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen und für eine Schule dargestellt (vgl. untere Abb. links).

Diekmann • Mosebach & Partner

Regionalplanung • Stadt- und Landschaftsplanung • Entwicklungs- und Projektmanagement

Oldenburger Straße 86

26180 Rastede

Tel. (04402) 91 16 30

Fax 91 16 40

